



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 6. und 7. April 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 6. und 7. April 2024 unter Telefon 08323/2131. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 6. April 2024: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
und Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

am 7. April 2024: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677  
und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

#### Oberstaufen:

am 6. April 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 7. April 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 6. April 2024: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 6. April 2024: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170  
am 7. April 2024: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

### Satzung

#### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen) ihre Gültigkeit.

### § 1

#### Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten erhoben für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

### § 2

#### Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, Umbuchungen und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Leistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenerhebung besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen rechtzeitig zu überweisen.

(3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 3 (Umbuchung) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen bzw. mit der Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 fallen neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr an.

### § 5

#### Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

#### a) einer Kinderkrippen-Gruppe

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr €
1 bis 2 Stunden	159
mehr als 2 bis 3 Stunden	176
mehr als 3 bis 4 Stunden	193
mehr als 4 bis 5 Stunden	210
mehr als 5 bis 6 Stunden	227
mehr als 6 bis 7 Stunden	244
mehr als 7 bis 8 Stunden	261
mehr als 8 bis 9 Stunden	278
mehr als 9 bis 10 Stunden	295

#### b) einer Kindergarten-Gruppe

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr €
1 bis 2 Stunden	83
mehr als 2 bis 3 Stunden	92
mehr als 3 bis 4 Stunden	101
mehr als 4 bis 5 Stunden	110
mehr als 5 bis 6 Stunden	119
mehr als 6 bis 7 Stunden	128
mehr als 7 bis 8 Stunden	137
mehr als 8 bis 9 Stunden	146
mehr als 9 bis 10 Stunden	155

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen als Monatspauschale zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung der Mittagsverpflegung ist auf Antrag erst nach 15 zusammenhängenden Kita-Öffnungstagen möglich, wenn die Verpflegung schriftlich und fristgerecht vorher abbestellt wurde und das Kind die Einrichtung nicht besucht hat. Für die Abmeldung vom Essen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung analog.

(3) Für jede Umbuchung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an. Eine Umbuchung ist auch jegliche Änderung der Bedarfsanmeldung gem. § 7 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühr kann daher auch schon vor Abschluss eines Betreuungsvertrages entstehen, es sei denn, der Vertrag kommt im Nachgang nicht zustande oder die Einrichtung kann die angegebenen Buchungszeiten nicht anbieten. Für die einmalige jährliche Anpassung des Betreuungsvertrages zum darauffolgenden Betreuungsjahr (siehe § 12 Abs. 1 Kindertageseinrichtungs-Satzung), fällt keine Bearbeitungsgebühr an.

### § 6

#### Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(3) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Sonthofen, den 20.03.2024

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 80

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

### Satzung

#### für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) ihre Gültigkeit.

### § 1

#### Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Sonthofen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:  
a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),  
b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### § 2

#### Betreuungsjahr

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

### § 3

#### Personal

(1) Die Stadt Sonthofen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### § 4

#### Gebühren

(1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Verpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

### § 6

#### Elternbeirat

(1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### § 7

#### Bedarfsanmeldung

(1) Die Aufnahme setzt eine bedarfsgerechte Anmeldung durch mindestens eine/n Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Eine Anmeldung ist immer dann notwendig, wenn ein Kind die Einrichtung neu besuchen oder die Einrichtungsart wechseln soll (z.B. Wechsel Krippe – Kindergarten). Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekanntgemacht (in der Regel Januar). Die Bedarfsanmeldung erfolgt online im Bürgerserviceportal/Kitaplatz-Pilot der Stadt Sonthofen (Startseite: [www.stadt-sonthofen.de](http://www.stadt-sonthofen.de) Rubrik: Bürgerservice & Stadtrat). Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die im Kitaplatz-Pilot eingegangen sind. Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt nach festgelegten Vergabekriterien, die das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigen und in den FAQs des Kitaplatz-Piloten eingesehen werden können, dazu werden auch die von den Personensorgeberechtigten zusätzlichen freiwillig angegebenen Informationen herangezogen. Wem keine Onlinemöglichkeit zur Anmeldung zur Verfügung steht, kann Unterstützung im Rathaus erhalten. Eine spätere Anmeldung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Sie kann aber nur berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Platz frei ist und wenn keine weitere vorrangige Anmeldung vorausgeht.

(2) Personensorgeberechtigte haben bei der Bedarfsanmeldung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind, zur eigenen Person und zum Betreuungsbedarf zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind, das gilt auch für zusätzliche freiwillige Angaben. Nachweise zu allen gemachten Angaben können bei Bedarf zur Überprüfung vom Träger oder der Einrichtungsleitung angefordert werden. Änderungen, insbesondere beim Personensorgeberechtigt, sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Dies gilt als verbindliche Grundlage zum Abschluss des späteren Betreuungsvertrages, mit Hilfe dieser Angaben plant der Träger die Sach- und Personalbedarfe. Änderungen hierzu beim Abschluss des Betreuungsvertrages sind als Umbuchung hinsichtlich der Gebührensatzung zu werten.

### § 8

#### Aufnahme

(1) Die Vergabe der Plätze erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden über das Postfach des Bürgerserviceportals benachrichtigt, ob ein Platzangebot zum gewünschten Aufnahmetermin in einer der priorisierten Einrichtungen, mit dem angegebenen Betreuungszeitumfang angeboten werden kann. Die Annahme eines Platzangebotes muss von den Personensorgeberechtigten fristgerecht bestätigt werden. Noch nicht zugeteilte Bedarfsanmeldungen verbleiben im Verteilungsverfahren und werden bei nächster Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Sonthofen und den Personensorgeberechtigten. Dabei werden die Angaben, die im Kitaplatz-Piloten gemacht wurden, übernommen. Mögliche Falschangaben können ein Nichtzustandekommen des Vertrages nach sich ziehen. Die Sorgeberechtigten haben Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Sonthofen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Das Nachweise für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

(3) In Ausnahmefällen und bei freien Platzkapazitäten erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Eine Aufnahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere gesundheitlich, geeignet ist. Zum Nachweis der Eignung des Kindes kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Sonthofen wohnenden Kinder nicht voll ausgeschöpft werden. Eine erneute Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den städtischen Kindertageseinrichtungen statt. Für auswärtige Kinder gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

### § 9

#### Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung ist ab Vollendung des ersten Lebensjahres möglich und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, erfolgt die Aufnahme bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien.

Aufgenommen werden

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

b) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,

c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r erwerbstätig sind/ist, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen/besucht oder sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet

d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

e) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,

f) Kinder, die einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,

g) Kinder von Personensorgeberechtigten, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,

h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis h) zutreffen. Bei Gleichstand sollen zusätzliche soziale Kriterien (freiwillige Angaben) zur Auswahl herangezogen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Sonthofen haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Sonthofen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet der Stadt Sonthofen benötigt wird. Die Personensorgeberechtigten sollen in diesem Fall vorab gehört werden.

### § 10

#### Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 9 Abs. 1 dieser Satzung und der in § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 16 dieser Satzung beendet wurde.

### § 11

(1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig von der Stadt Sonthofen festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört. Änderungen der Öffnungszeiten sind auch unter dem Jahr möglich.

(2) Die Kernzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen beträgt in den Kindergärten vier Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen drei Stunden pro Tag. Die Lage der Kernzeit wird bedarfsgerecht in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr von der Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(3) Aus Sicherheitsgründen werden die Eingangstüren in der Regel während der Kernzeit geschlossen. Die Kinder sollen deshalb bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

(4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Am Faschingsdienstag schließen die Kindertageseinrichtungen spätestens um 13.00 Uhr. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntgemacht.

### § 12

#### Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bei Anmeldung und bei dem jährlich einmal im Jahr stattfindenden Anpassungsgespräch mit der Einrichtung für das kommende Kita-Jahr (meist im Mai) möglichst verbindlich und dem Bedarf entsprechend festzulegen. Buchungszeiten beinhalten die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung und müssen die Kernzeit in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.

Kinder, die die SVE besuchen, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Anschluss an den SVE-Besuch in einer städtischen Einrichtung gebildet, erzogen und betreut werden. Dazu ist aus pädagogischen Gründen eine Regelbuchungszeit bis mindestens 14.00 Uhr festzulegen.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Sonthofen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (mind. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Beginn des Folgemonats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Änderungen kommen erst zum Tragen, wenn alle dazu erforderlichen Unterlagen unterschrieben der Einrichtung vorliegen.

(6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an fünf Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### § 13

#### Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

### § 14

#### Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Weitere Regelungen hierzu enthält der Betreuungsvertrag.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder

Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen. Erwachsene und sonstige Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15

**Abmeldung/Kündigung, Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende zulässig, wenn sie der Einrichtung vorher bis spätestens zum 10. des Monats zugegangen ist. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Abmeldung ist nicht nötig, wenn das Kind in die Schule wechselt.

§ 16

**Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die vereinbarten Buchungszeiten und die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes in der Einrichtung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs dauerhaft nicht sichergestellt werden kann und die Betreuung in einer speziellen Fördereinrichtung angezeigt erscheint, dabei sind die individuellen Stellungnahmen oder Atteste von den einschlägigen Stellen gem. Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG als maßgeblich heranzuziehen,
- h) die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
- i) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- j) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Stadt Sonthofen ihren Hauptwohnsitz nehmen und Bedarf für einen Betreuungsplatz von einem Kind aus dem Stadtgebiet Sonthofen angemeldet wurde. Mit Zustimmung der Stadt Sonthofen kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben,
- k) bei Erkrankungen i.S.v. § 34 IfSG das in § 14 Abs. 3 geforderte Attest nicht abgegeben wird.

(2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 6) zu hören. Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Sonthofen per Bescheid zu verfügen.

§ 17

**Mitarbeiter der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig entsprechende Angebote der Einrichtung in Anspruch nehmen.

(3) Elterngespräche und Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18

**Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28 a BayKiBiG.

§ 19

**Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen (derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) unfallversichert. Das durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 20

**Haftung**

(1) Die Stadt Sonthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Sonthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Sonthofen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Sonthofen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Sonthofen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 21

**Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigter im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1626 ff) die Personensorge zusteht.

§ 22

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Sonthofen, den 20.03.2024

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 81

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 25.03.2024 (Bpl. Nr. 1115/23) den Neubau Hochregallagerhalle; Neues Verladepodest; Nutzungsänderung im Bestand; Illerstraße, in Immenstadt i. A. (Fl.Nr. 533/1, 639/10, 639/12, 842/27, 842/28), Gemarkung Stein i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, 2. OG, Zimmer S2.37, und bei der Stadt Immenstadt, 87509 Immenstadt, Marienplatz 3-4, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 82

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.03.2024 (Bpl.Nr. 1144/23) einen Aufbau von Gaupen und Änderung der Raumaufteilung im Dachgeschoss, Langgasse 1, in Wertach (Fl.Nr. 122), Gemarkung Wertach, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer S.2.37 und beim Markt Wertach, Rathausstraße 3, 87497 Wertach, eingesehen werden.

Julia Hög 83

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 27.03.2024, 142-SF-Gah, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

**Zulassungsrecht:**  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Valentin Posa, zuletzt wohnhaft in Rainwaldstraße 3, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: WVVZZZ1KZ7W127775, amt. Kennz.: OA-VP2003

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 27.03.2024, 142-SF/Gah/OA-VP2003, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.03.2024, 142-SF/Gah/OA-VP2003, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah, VA 84

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 27.03.2024, 142-SF-Gah, Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

**Zulassungsrecht:**  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für David Alegre Sempere, zuletzt wohnhaft in: Karatsbichl 1, 87561 Oberstdorf, Fahrgestellnummer: VSSZZZ6LZ5R013939, amt. Kennz.: OA-Z2173

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom

27.03.2024, 142-SF/Gah/OA-Z2173, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.03.2024, 142-SF/Gah/OA-Z2173, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah, VA 85

**1 Haushaltssatzung der Stadt Immenstadt im Allgäu für das Haushaltsjahr 2024**

Haushaltssatzung der Stadt Immenstadt im Allgäu

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 580; BayRS 2020-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Stadt Immenstadt im Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.203.850 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.811.200 €

ab.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.326.250 €

2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 14.100.000 €

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Immenstadt im Vermögenshaushalt auf 0 €

4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadtwerke Immenstadt auf 15.389.160 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Immenstadt zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 6.900.000 €

4. der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 1.000.000 €

§ 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 535 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 die Haushaltssatzung 2024 mit allen Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2024, AZ: SG 15-941-780124, den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt in Höhe von 5.326.250 € und den in § 2 Nr. 2 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 14.100.000 € nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Immenstadt gemäß Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit gleichem Schreiben wurde der in § 2 Nr. 4 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt im Vermögensplan in Höhe von 15.389.160 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock, in der Kämmerei eingesehen werden.

Immenstadt im Allgäu, den 27.03.2024

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 86

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.03.2024 (Bpl.Nr. 0132/24) eine Umnutzung einer Wohneinheit zu einer Büroeinheit Im Engelfeld 3, in Immenstadt i. A. (Fl.Nr. 570/15), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer S2.37, und bei Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Stefan Imhof 88

**Einladung**

**zur 10. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 09.04.2024 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen**

**Tagesordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Neue Empfehlungen zur Kindertagespflege und Anpassung der Richtlinie (Beschluss)
3. Aufstockung der Geschäftsführung beim Kreisjugendring (Beschluss)
4. Behandlung von Anträgen:  
Antrag des Netzwerkes Kindertagespflege Kempten/Oberallgäu
5. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 87



**Oberallgäu**  
Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-6767  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten 0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

- Im Internet:**
- Wunschkennzeichen reservieren
  - Feinstaubplakette bestellen
  - Termin vereinbaren

**www.buergerservice-zulassung.de**

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Sonthofen, den 3. April 2024  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin